

Amtsblatt

Für öffentliche Bekanntmachungen

Satzung
Über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung
Für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr
(Feuerwehrsatzung)
Der Stadt Ludwigshafen am Rhein
Vom 01.01.2024

Der Stadtrat der Stadt Ludwigshafen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), in der Fassung vom 31.01.1994, zuletzt geändert durch Artikel 1 und 4 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBl. S. 728), des § 8 Abs. 3, § 33 und § 36 des Landesgesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Brand- und Katastrophenschutzgesetz - LBKG -) vom 02.11.1981, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2020 (GVBl. 747), sowie des § 2 Abs. 1, § 7 und § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.05.2020 (GVBl. S. 158), folgende Satzung am 17.06.2024 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Grundsatz

- (1) Die Stadt Ludwigshafen am Rhein unterhält zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz und der allgemeinen Hilfe eine Feuerwehr
- (2) Ersatzansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 2

Unentgeltliche Leistungen

Vorbehaltlich des § 3 sind alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe) oder im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, § 8 Abs. 2, § 19 Abs. 1 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes - LBKG - vom 02.11.1981, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2020 (GVBl. 747) in der jeweils geltenden Fassung) unentgeltlich.

§ 3

Entgeltliche Leistungen

- (1) Die Stadt Ludwigshafen kann für die in § 36 Abs. 1 und Abs. 2 LBKG aufgeführten Leistungen Kostenersatz erheben, wobei § 94 Abs. 2 der Gemeindeordnung keine Anwendung findet.
- (2) Darüber hinaus sollen Gebühren erhoben werden für alle Leistungen, die die Feuerwehr im Rahmen ihrer Möglichkeiten außerhalb der Gefahrenabwehr erbringt, insbesondere
 1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, beispielsweise Arbeiten an der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen und Absichern von Türen, Fenstern und Aufzügen (außer in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 LBKG),
 2. für die Gestellung von Brandsicherheitswachen gemäß § 33 LBKG sowie für die Gestellung von Brandsicherheitswachen, wenn sie aufgrund anderer Vorschriften angeordnet werden.
- (3) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Gebühren kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte darstellt oder aufgrund öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist.
- (4) Bei Amtshilfeleistungen richtet sich der Kostenersatz nach § 8 des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

§ 4

Kosten- und Gebührenschuldner

- (1) Kostenschuldner im Sinne des § 3 Abs. 1 dieser Satzung sind die in § 36 Abs. 1 und Abs. 2 LBKG genannten Verpflichteten
- (2) Gebührensschuldner für die Brandsicherheitswachen sind die Veranstalterin oder der Veranstalter. Im Übrigen ist Gebührensschuldner im Sinne des § 3 Abs. 2 dieser Satzung wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Dritten (z. B. Mieter oder Pächter) in Anspruch genommen, so haftet dieser für die Gebührensschuld nur, wenn die Inanspruchnahme seinem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.
- (3) Mehrere Kostenersatz- und Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

- (1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden in der Regel in Stundensätze für Einsatzkräfte und Einsatzfahrzeuge nach Maßgabe des § 36 Abs. 7 bis 11 LBKG erhoben. Die Höhe der Stundensätze ergibt sich aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis, das Bestandteil der Satzung ist.
- (2) Für die Personal- und Sachkosten hauptamtlicher Einsatzkräfte gilt § 2 der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis) vom 08.11.2007 (GVBl. S. 277, BS 2013-1-1) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, soweit sich aus § 36 Abs. 6 Satz 4 LBKG nichts anderes ergibt.
- (3) Die Personalkosten für ehrenamtliche Einsatzkräfte werden auf der Grundlage des § 36 Abs. 7 LBKG erhoben.
- (4) Für die Feuerwehr- und andere Einsatzfahrzeuge ergeben sich die Stundensätze aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis. Stundensätze nach der Verordnung des zuständigen Ministeriums gemäß § 36 Abs. 10 LBKG gehen den Stundensätzen nach Satz 1 vor;

im Übrigen bleiben in dieser Satzung geregelte Stundensätze für weitere Feuerwehr- und andere Einsatzfahrzeuge unberührt.

- (5) Die Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet. Angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten auf halbe Stunden, darüber hinaus auf volle Stunden aufgerundet.
- (6) Die Einsatzdauer beginnt beim Personaleinsatz mit der Alarmierung und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft bzw. nach Ende der notwendigen Aufräumungs- und Reinigungszeiten zzgl. den Zeiten für Dokumentation sowie Erstellung des Einsatzberichts. Bei Fahrzeugen beginnt die Einsatzdauer mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Fahrzeuge.
- (7) Daneben kann Ersatz der Kosten verlangt werden, die der Stadt Ludwigshafen am Rhein entstehen für
 1. den Einsatz von Hilfsorganisationen, für Hilfe leistende Einheiten und Einrichtungen anderer Aufgabenträger, für Werkfeuerwehren oder andere Hilfe oder Amtshilfe leistende Behörden, Einrichtungen und Organisationen,
 2. Entschädigungen, die nach § 30 Abs. 1 LBKG geleistet werden,
 3. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen zuzüglich eines Verwaltungszuschlags von 10 v.H., insbesondere
 - a. für Entgelte, die im Rahmen der zur Gewährleistung einer wirksamen Gefahrenabwehr erforderlichen vertraglichen Inanspruchnahme Dritter gezahlt werden,
 - b. b) für die Verwendung von Sonderlösch- und Sondereinsatzmitteln und
 - c. c) für die Reparatur oder für den Ersatz von beim Einsatz beschädigten Fahrzeugen oder Ausrüstungen und
 - d. Material- und Entsorgungskosten,
- (8) Für Brandsicherheitswachen wird die notwendige Anwesenheitszeit am Veranstaltungsort zzgl. einer Stunde je Einsatzkraft (An- und Abfahrt, Umkleidezeit) und einer Stunde pauschal für Wachhabende (Vor- und Nachbereitung, Einsatzbericht) berechnet. Der Satz beinhaltet pauschal einen KdoW. Für darüber hinaus notwendige Fahrzeuge werden für die An- und Abfahrt eine Stunde pauschal berechnet; Standzeiten werden mit 10 v. H. des jeweiligen Stundensatzes in Rechnung gestellt.
- (9) Vorbesprechungen und Abnahme von Veranstaltungen und Proben je nach zeitlichem Aufwand gemäß Abs. 1 und 2 abgerechnet.

§ 6

Entstehung, Erhebung und Fälligkeit

- (1) Der Anspruch auf Erstattung von Kosten in den Fällen der §§ 33 und 36 LBKG entsteht mit Abschluss der erbrachten Hilfeleistung. Der Anspruch auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr (Gebühr) entsteht mit der Anforderung der Dienstleistung.
- (2) Der Kostenersatz und die Gebühr werden durch einen Leistungsbescheid geltend gemacht.
- (3) Die zu erstattenden Kosten und Gebühren sind innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Stadt Ludwigshafen am Rhein ist berechtigt, vor Durchführung von Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr Vorauszahlungen zu fordern.

§ 7

Haftungsausschluss

Für Schäden, die bei Hilfe- und Dienstleistungen nach § 8 Abs. 3 LBKG durch Feuerwehrangehörige verursacht werden, haftet die Stadt Ludwigshafen am Rhein nur, wenn der Schaden auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen ist.

**§ 8
Umsatzsteuer**

Sofern einzelne Gebühren für Leistungen der Feuerwehr der Anwendung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) unterliegen, so erhöht sich die Gebühr für die jeweilige Leistung um die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer

**§ 9
In-Kraft-Treten sowie Übergangsbestimmung**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung der Stadt Ludwigshafen am Rhein vom 01.10.2018 außer Kraft.
- (3) Für Fälle, in denen der Anspruch auf Erstattung von Kosten oder die Gebührenschuld nach In-Kraft-Treten der Änderung (vom 21.12.2020: GVbl. Seite 247) des Landesgesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Brand- und Katastrophenschutzgesetz – LBKG -) vom 02.11.1981 (GVBl. Seite 247) nach dem 19.12.2020 und vor Bekanntmachung dieser Satzung entstanden ist, gilt die Satzung mit der Maßgabe, dass die pauschalierten Personalkosten und die Stundensätze für die Feuerwehr- und andere Einsatzfahrzeuge die Beträge nach der bislang geltenden Satzung vom 01.10.2018 nicht übersteigen dürfen.

Ludwigshafen am Rhein, 19.06.2024
Stadtverwaltung Ludwigshafen

gez.
Jutta Steinruck
OBERBÜRGERMEISTERIN

Anlage zur Feuerwehrsatzung 2024

I. Personalaufwand

1.	Einsatzkraft der Feuerwehr, SEG (zweites Einstiegsamt)	Berechnung gem. § 5 Absatz 2
2.	Einsatzkraft der Feuerwehr, OrgL (drittes Einstiegsamt)	Berechnung gem. § 5 Absatz 2
3.	Einsatzkraft der Feuerwehr, LNA, Interne Fachberatung (viertes Einstiegsamt)	Berechnung gem. § 5 Absatz 2
4.	Einsatzkraft Taucher	Berechnung gem. § 5 Absatz 2 zuzüglich Taucherzulage gem. § 7, 8 LEZuIVO
5.	Einsatzkraft Ehrenamt	Berechnung gem. § 5 Absatz 3 zuzüglich Aufwandsentschädigung gem. §10 Hauptsatzung
6.	Externe Fachberatung	Es werden die in Rechnung gestellten Kosten abgerechnet
7.	Je Einsatz werden für die Dokumentation sowie Berichtsschreibung pauschal 0,5h entsprechend des Stundensatzes der Einsatzleitung abgerechnet.	Berechnung gem. § 5 Absatz 5

8.	Brandsicherheitswache (BSW) Gem. § 5 Abs. 8	13,75 € pro 30 Minuten
----	--	------------------------

II. Sachaufwand

1. Löschfahrzeuge

1.1.	Löschfahrzeug (LF)	91,00 € pro 30 Minuten
1.2.	Hilfeleistungs- und Löschfahrzeug (HLF)	96,50 € pro 30 Minuten
1.3.	Tanklöschfahrzeug (TLF)	70,00 € pro 30 Minuten
1.4.	Trockentanklöschfahrzeug (Tro-TLF)	70,00 € pro 30 Minuten

2. Sonderfahrzeuge

2.1. Hubrettungsfahrzeuge:

2.1.1.	Drehleiter (DLK)	273,00 € pro 30 Minuten
2.1.2.	Teleskopmast	492,00 € pro 30 Minuten
2.1.3.	Krankentransportwagen (KTW)	56,00 € pro 30 Minuten
2.1.4.	Großraumrettungswagen (GRTW)	116,25 € pro 30 Minuten

2.2. Rüst- und Gerätefahrzeuge:

2.2.1.	Rüstwagen (RW1 / RW-K)	313,00 € pro 30 Minuten
2.2.2.	Gerätewagen Sanitärer	68,00 € pro 30 Minuten
2.2.3.	Gerätewagen Betreuung	27,00 € pro 30 Minuten
2.2.4.	Gerätewagen Tier (GW-Tier)	25,00 € pro 30 Minuten
2.2.5.	Gerätewagen Transport (GW-T)	11,00 € pro 30 Minuten
2.2.6.	Gerätewagen Logistik (GW-Logistik)	36,50 € pro 30 Minuten
2.2.7.	Gerätewagen Wasser	36,50 € pro 30 Minuten
2.2.8.	Schlauchwagen (SW 2000 Tr)	70,00 € pro 30 Minuten
2.2.9.	Dekontaminations-Lastkraftwagen (Dekon-LKW)	36,50 € pro 30 Minuten
2.2.10.	ABC-Erkundungsfahrzeug	37,00 € pro 30 Minuten
2.2.11.	Gerätewagen GC/MS / Messtechnik	133,00 € pro 30 Minuten

2.3. Feuerwehranhänger:

	Aktuell werden keine Anhänger abgerechnet.	
--	--	--

2.4. Einsatzleitfahrzeuge:

2.4.1.	Einsatzleitwagen (ELW 1 / ELW-W)	60,00 € pro 30 Minuten
2.4.2.	Einsatzleitwagen (ELW 2)	104,00 € pro 30 Minuten
2.4.3.	Kommandowagen (FüKW/KdoW/LNA/OrgL)	22,00 € pro 30 Minuten
2.5.	Mannschaftstransportfahrzeug (MTF-L/MTF-Bus/MTF)	20,00 € pro 30 Minuten

2.6.

2.6.1.	Wechseladerfahrzeug (WLF)	93,00 € pro 30 Minuten
2.6.2.	AB-Mulde,-Pritsche	12,50 € pro 30 Minuten
2.6.3.	AB-Rüst,-Boot,-Schlauch,-Pumpen,-Schwimmsperre,-Sanität,-Rohre	28,50 € pro 30 Minuten
2.6.4.	AB Schaummittel	28,00 € pro 30 Minuten
2.6.5.	AB-Gefahrgut	45,00 € pro 30 Minuten
2.6.6.	AB-Kommunikation	41,00 € pro 30 Minuten
2.6.7.	AB-Strom Der Abrollbehälter wird voll betankt übergeben und ist daher vollständig betankt zurückzubringen.	62,00 € pro 30 Minuten
2.6.8.	AB-Löschwasserförderung	93,50 € pro 30 Minuten
2.6.9.	AB-Dekon P	89,00 € pro 30 Minuten
2.6.10.	AB-Dekon G	36,50 € pro 30 Minuten

3. Sonstige, spezielle Fahrzeuge

3.1.	Rettungsboot (RTB I,II,III) mit Motor	75,00 € pro 30 Minuten
3.2.	Mehrzweckboot (MZB)	38,00 € pro 30 Minuten
3.3.	Lastkraftwagen (LKW)	29,00 € pro 30 Minuten
3.4.	Mehrzweckfahrzeug. (MZF)	30,00 € pro 30 Minuten
3.5.	Tankauflieger	33,00 € pro 30 Minuten
3.6.	Ein Angebot für weitere Fahrzeuge sowie Anhänger wird auf Anfrage erstellt.	

4. Feuerwehrtechnisches Gerät

4.1.	Notstromaggregat	
4.1.1.	5 bis 14 kVA	123,14 € pro Tag
4.1.2.	ab 15 kVA	177,45 € pro Tag
4.2.	Elektropumpen (Tauchpumpe)	37,62 € pro Tag
4.3.	Tragkraftspritzen, sonst. Pumpen	183,03 € pro Tag
4.4.	Die feuerwehrtechnischen Geräte werden voll betankt übergeben und sind daher vollständig betankt zurückzubringen. Bei den gesamten Sätzen sind Transportkosten nicht eingerechnet	

5. Werkstattarbeiten

5.1.	Prüfen, Reinigen und Trocknen eines Druck- oder Saugschlauches	
5.1.1.	B/C-Schlauch	50,24 € pro Stück
5.1.2.	A-Schlauch	60,29 € pro Stück
5.2.	Füllen von Pressluftflaschen	7,19 € pro Stück
5.3.	Atemschutzmaske reinigen, prüfen (Austausch von Dichtungen, Membranen etc., je nach Zeitaufwand)	33,34 € pro Stück

5.4.	Atenschutzgerät Einsatzbereitschaft wiederherstellen	35,20 € pro Stück
5.5.	Prüfen von Mehrgas-Messgeräten der Firma Dräger (Verbrauchsmaterial wird gesondert abgerechnet)	134,98 € pro Stück
5.6.	Reinigen und Imprägnieren für Externe	
5.6.1.	Einsatzjacken	16,50 € pro Stück
5.6.2.	Einsatzhosen	12,50 € pro Stück

6. Messungen von Proben am Standort Ludwigshafen für Externe

6.1	Analytische Auswertung einer Flüssigkeitsprobe oder Feststoffprobe (radiologisch, FT-IR-Spektrometer und Ramanspektrometer)	
6.1.1.	Erste Probe	224,02 € pauschal
6.1.2.	Jede weitere Probe	117,89 € pauschal
6.1.3.	Ergänzende Auswertung mittel GC-MS (Injektion oder SPME) je Probe	95,51 € pauschal
6.2.	Analytische Auswertung mittels GC-MS (Tenax-Probe oder Referenz)	
6.2.1.	Erstes Röhrchen	126,23 € pauschal
6.2.2.	Jedes weitere Röhrchen	80,43 € pauschal

7. Pauschalierte Einsatzkosten

7.1.	Hilfeleistungen an Aufzugsanlagen;	401,11 € pauschal
7.2.	Einfangen und/oder Unterbringen von Tieren;	200,80 € pauschal
7.3.	Tür öffnen/verschließen Zuzüglich der Kosten für Schließzylinder in Höhe des Beschaffungswertes	590,14 € pauschal
7.4.	Notverschalung Zuzüglich der Materialkosten für die Notverschalung nach tatsächlichem Verbrauch in der Höhe der Beschaffungskosten	910,12 € pauschal
7.5.	Türöffnung mit anschließender Notverschalung	1096,78 € pauschal
7.6.	Tragehilfe	401,11 € pauschal
7.7.	Tragehilfe mit Hubrettungsfahrzeug	1191,40 € pauschal
7.8.	Einsatz der Feuerwehr nach Fehlalarmierung durch Brandmeldeanlage	1113,56 € pauschal

8. Leistungen in Aus- und Fortbildungen

Info über Angebot und Kosten für Aus- und Fortbildungen werden auf Anfrage erteilt.

9. Leistungen im vorbeugenden Brandschutz

9.1. Abnahme und Überprüfung von Brandmeldeanlagen, Schlüsseldepots, Objektfunkanlagen und Löschanlagen (Mindestabrechnungszeit 1 Stunde zzgl. An-/Abfahrtpauschale von insgesamt 0,5 Stunden)	Berechnung gem. § 5 Absatz 2 (3. Einstiegsamt)
9.2. Überprüfung einer Brandmeldeanlage auch nach Fehlalarmierung ohne Einsatz der Feuerwehr	Berechnung gem. § 5 Absatz 2 (3. Einstiegsamt)
9.3. Schlüsselzubringung Schlüsselübergabe sowie –tausch von Feuerwehrschlüsseldepots (FSD) einer Gefahrenmeldeanlage.	Berechnung gem. § 5 Absatz 2 (3. Einstiegsamt)
9.4. Beratungen zum Vorbeugenden Brandschutz und/oder Katastrophenschutz außerhalb von Genehmigungsverfahren betroffener Rechtsbereiche (z.B. Baurecht, Bundesimmissionsschutzrecht, Arbeitsschutz usw.) sowie Stellungnahmen im Rahmen von Genehmigungsverfahren der genannten Rechtsbereiche zzgl. An-/Abfahrtpauschale von insgesamt 0,5 Stunden.	Berechnung gem. § 5 Absatz 2 (3. Einstiegsamt)
9.5. Beratung zum Vorbeugenden Brandschutz und/oder Katastrophenschutz von Fachingenieuren, Architekten, Bauherren, Firmen oder anderen, auch telefonisch oder per e-Mail, für Vorhaben, die Gegenstand eines Genehmigungsverfahrens bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen oder einer anderen zuständigen Genehmigungsbehörde sind und der Gesamtaufwand 15 Minuten übersteigt.	Berechnung gem. § 5 Absatz 2 (3. Einstiegsamt)
9.6. Brandschutztechnische Zustandsbesichtigung und zusätzliche brandschutztechnische Abnahme zzgl. An-/Abfahrtpauschale von insgesamt 0,5 Stunden	Berechnung gem. § 5 Absatz 2 (3. Einstiegsamt)
9.7. Beratung bei der Planung von Brandmeldeanlagen sowie bei der Erstellung und Prüfung von Feuerwehrplänen sowie Laufkarten	Berechnung gem. § 5 Absatz 2 (3. Einstiegsamt)

10. Sonstige Kostensätze

10.1. Akteneinsicht	Kostenersatz entspr. der jew. gültigen LVO über Gebühren für Amtshandlungen allg. Art.
---------------------	--

§10

Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Ludwigshafen am Rhein (FF) und Ausbilderentschädigung

(1) Aufwandsentschädigung

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Ludwigshafen am Rhein erhalten als Ersatz der notwendigen baren Auslagen und ihres persönlichen Aufwandes bei angeordneten Einsätzen und angeordneten Dienstleistungen eine Aufwandsentschädigung in Form einer Pauschale.
Diese Pauschale beträgt:

	Beträge derzeit in €
1. Angeordnete Einsätze /Bereitschaften	
für nicht im Einzelnen nachweisbare Aufwendungen pro Person und Einsatz/Bereitschaften (Mehrere aufeinander folgende Einsätze im Rahmen einer Alarmierung, (d.h. einmaliges Ausrücken zum Gerätehaus) werden bezüglich der Abrechnung der Aufwandsentschädigung als ein Einsatz gewertet).	
- bis 3 Stunden	7,07
- mehr als 3 bis 6 Stunden	10,60
- mehr als 6 Stunden	14,14
- mehrtägige Einsätze je Kalendertag	14,14
2. Angeordnete Dienstleistungen:	
2.1 Ausbildungsveranstaltungen, Dienstbesprechungen usw. für einzeln nicht nachweisbare Aufwendungen	
- bis 6 Stunden	4,66
- bis 8 Stunden	10,84
- mehr als 8 Stunden	15,04
2.2 Brandsicherheitswachen pro Stunde	25,00
2.3 Sonstige kostenpflichtige Dienstleistungen bei außergewöhnlichen Lagen	wie 2.2
3. monatliche Aufwandsentschädigung für Funktionen	
Es gelten die Funktionen und Sätze nach der FeuerwEntschV RP in der aktuellen Fassung. Grundsätzlich wird nach dem jeweiligen Höchstsatz entschädigt, mit Ausnahme von Nr. 3.3 (50 % vom Höchstsatz) und 3.4 (30% vom Höchstsatz)	
3.1.1 Führer/-in von Einheiten	209,00
3.1.2 Führer/-in von Einheiten – Stellvertretung	104,50
3.2 Stadtfeuerwehrobmann/-obfrau	88,00
3.3 Führer/-in von selbständigen Teileinheiten	104,50
3.4 Gerätewart/-in	78,60
3.5.1 Jugendfeuerwehrwart/-in	53,00
3.5.2 Jugendfeuerwehrwart/-in – Stellvertretung	26,50
3.6 Stadtjugendfeuerwehrwart/-in zuzüglich 5,00 EUR für jede im Stadtgebiet aufgestellte Jugendfeuerwehr	88,00
4. Ausbilderentschädigung	
für die Ausbildung der Angehörigen der FF - pro Unterrichtsstunde - Die Vergütung erfolgt nach § 11 Abs. 1 FeuerWEntschV RP in der aktuellen Fassung	

(2) Zukünftige Anpassung der Beträge

Alle aufgeführten Beträge ändern sich künftig jeweils um den gleichen Vomhundertsatz entsprechend der Anhebung der jeweils gültigen Feuerwehrentschädigungsverordnung (FeuerwEntschV RP). Dies gilt auch für die Entschädigungssätze, die nicht in der FeuerwEntschV RP geregelt sind.

Als Zeitpunkt für die Anhebung dieser Beträge gilt das Inkrafttreten der FeuerwEntschV RP.

Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen

Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen finden Sie ab sofort unter

www.auftragsboerse.de.

Dort können Sie alle Ausschreibungsunterlagen kostenlos abrufen!

Es ist Ziel der Stadt Ludwigshafen die Umsetzung der elektronischen Vergabe weiter zu stärken.

Um die Vergabevorgänge zwischen Auftraggeber und Bietern möglichst einfach und effizient zu gestalten, hat sich die Stadt Ludwigshafen der neuen und optimierten E-Vergabepattform der Metropolregion Rhein-Neckar angeschlossen.